

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

03.11.2010

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.4-23/10

Zulassungsnummer:

Z-14.4-607

Geltungsdauer bis:

3. November 2015

Antragsteller:

**Domico Dach-, Wand- und Fassadensysteme
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG**

Salzburger Straße 10

4870 Vöcklamarkt

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Domico Blindnietmutter M10 aus Stahl



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind gerändelte Blindnietmuttern der Größe M10 mit Senkkopf (Typ D-M10-S) oder Flachkopf (Typ D-M10-F) zum Einnieten in Bauteile aus Stahl (siehe auch Anlage 1).

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die mit den Blindnietmuttern hergestellten Verbindungen für vorwiegend ruhende Beanspruchung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das zu befestigende Bauteil wird als Bauteil I und das Bauteil, in dem sich die Blindnietmutter befindet, wird als Bauteil II bezeichnet.

2.1.2 Abmessungen

Für die Materialstärken $t_{I,N}$ (Bauteil I) und $t_{II,N}$ (Bauteil II) gilt:

$$t_{I,N} \geq 4,00 \text{ mm}$$

$$1,50 \text{ mm} \leq t_{II,N} \leq 3,00 \text{ mm}$$

Für die Blindnietmuttern gelten die Angaben in Anlage 1.

Weitere Angaben zu den Abmessungen und Toleranzen der Blindnietmuttern sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Werkstoffe

Bauteil I muss aus Stahl mindestens der Festigkeitsklasse S235 nach DIN EN 10025-2:2005-04 und Bauteil II aus Stahl mindestens der Festigkeitsklasse S350 nach DIN EN 10346:2009-07 bestehen.

Für die mit den Blindnietmuttern hergestellten Verbindungen sind Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 zu verwenden.

Die Angaben zu den Materialien, die zur Herstellung der Blindnietmuttern verwendet werden, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Korrosionsschutz

Die Blindnietmuttern sind galvanisch verzinkt und dürfen ohne weiteren Korrosionsschutz nur im trockenen Innenbereich eingesetzt werden. Ansonsten gelten die Angaben in DIN 18800-7:2008-11, Abschnitt 10.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Blindnietmuttern, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Blindnietmuttern mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Blindnietmuttern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Blindnietmutter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Nachweis der geforderten mechanischen Werkstoffeigenschaften (vgl. auch Abschnitt 2.1.3) ist für das Ausgangsmaterial für die Blindnietmutter durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind zusätzlich mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- regelmäßige Sichtprüfung der Blindnietmutter auf korrekte Ausführung
- regelmäßige Überprüfung der Geometrie
- mindestens ein Prüfkraftversuch nach DIN EN 20898-2:1994-02 pro Fertigungslos

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Blindnietmutter bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Blindnietmutter bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit solchen, die einwandfrei sind, ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Blindnietmutter durchzuführen und es sind stichprobenartige Prüfungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gilt DIN 18800-1:2008-11.

3.2 Entwurf

Bei planmäßiger Querkraftbeanspruchung muss Bauteil I unmittelbar auf Bauteil II bzw. auf dem Bund der Blindnietmutter aufliegen um zusätzliche Biegung in der Blindnietmutter zu vermeiden.

3.3 Abscheren und Lochleibung

Für die Querkrafttragfähigkeit (Abscheren und Lochleibung) der mit den Blindnietmuttern hergestellten Verbindungen gelten pro Schraube die Bemessungswerte in Tabelle 1.

Tabelle 1 Bemessungswerte der Querkrafttragfähigkeit $V_{R,d}$ [kN]

Bauteildicke $t_{i,N}$ [mm]	Bauteildicke $t_{i,N}$ [mm]				
	1,50	1,75	2,00	2,50	3,00
4,00	8,05	9,70	11,34	16,45	21,55
$\geq 5,00$	8,05	9,70	11,34	16,45	22,27

3.4 Zug und Druck

Für die Zug- und Drucktragfähigkeit der mit den Blindnietmuttern hergestellten Verbindungen gelten pro Schraube die Bemessungswerte in Tabelle 2. Eine planmäßige Druckbeanspruchung der Blindnietmutter sollte möglichst vermieden werden.

Tabelle 2 Bemessungswerte der Zug- und Drucktragfähigkeit $N_{R,d}$

Bauteildicke $t_{i,N}$ [mm]	Zugtragfähigkeit $N_{R,d,Z}$ [kN]	Drucktragfähigkeit $N_{R,d,D}$ [kN]
1,50	5,16	2,16
1,75	6,29	2,16
2,00	7,41	2,16
2,50	10,03	2,16
3,00	12,66	2,78

4 Bestimmungen für die Ausführung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gilt DIN 18800-7:2002-09.

Das Setzen der Blindnietmutter erfolgt ausschließlich nach Angaben des Herstellers und mit dem dafür vorgesehenen Setzwerkzeug. Der Hersteller übergibt die Montageanweisung an die ausführende Firma.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-14.4-607

Seite 6 von 6 | 3. November 2010

Das Setzen der Blindnietmuttern entsprechend Abschnitt 1 darf nur von Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben, es sei denn, es erfolgt eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Referatsleiter

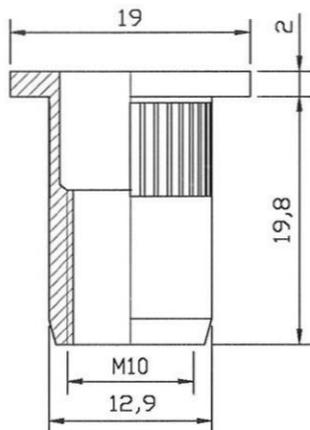


Blindnietmutter M10

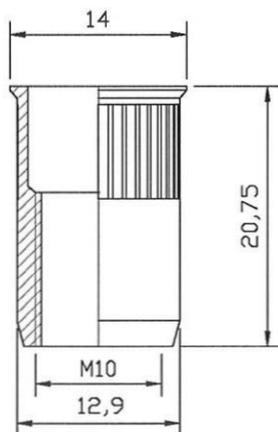
Anlage 1

Beispiele für Blindnietmutter und deren Anwendung

Blindnietmutter Typ
RK07 M10 235 PLUS



Blindnietmutter Typ
RF67 M10 235 PLUS



Verbindung mit Blindnietmutter

